

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Zl. 1703/3-Präs/2006

A-1014 Wien, Judenplatz 11
Telefon: (01) 531 11, DW.
Telefax: (01) 53 28 921
DVR: 0000141

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. II/1
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

zu GZ BM-111401/0010-II/1/2005

Der mit der oben zitierten GZ übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird, gibt dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist der Bundesfinanzrahmen "nach sachlichen Kriterien in folgende Rubriken zu unterteilen: 1. Recht und Sicherheit; ...".

Den Erläuterungen zufolge sind der Rubrik "1. Recht und Sicherheit" die Kapitel 01, 02, 03, 04, 05, 06, 10, 11, 20, 30, 40, 50 und 52 zugeordnet. Diese Rubrik umfasst somit einerseits alle Obersten Organe, andererseits aber auch eine Reihe von Kapiteln/Ressorts, deren Rechts- und Vollzugsakte der Kontrolle einzelner dieser Obersten Organe, insbesondere des VwGH, unterliegen.

Auch wenn diese Gliederung allein "technisch" gemeint sein mag, werden doch in bedenklicher Weise Kontrollorgane und kontrollierende Organe, und auch Organe von ganz unterschiedlicher Größe, vermengt. Die immerhin denkmögliche Konsequenz, dass die in einer solchen Rubrik vereinigten Organe untereinander die Verteilung von - vom Bundesministerium für Finanzen im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlags limitierten - Budgetmitteln zu klären hätten oder dass das Bundesministerium für Finanzen etwa die Bemessung der Mittel für den VwGH von Einsparungen in anderen Ressorts dieser Rubrik abhängig macht, wäre im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des VwGH nicht zu akzeptieren.

Die Obersten Organe sollten daher wie bisher in einer eigenen Rubrik versammelt sein.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

W i e n , am 26. Jänner 2006

Der Präsident:

J A B L O N E R